

Verlängerungsanzeige des PZM unter der AGVO Nr. 651/2014

Sachverhalt

In Deutschland übernehmen die Bürgschaftsbanken Garantien für die von privaten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften (MBG) ausgereichten Beteiligungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Die Bürgschaftsbanken garantieren die von den MBG eingegangenen Beteiligungen in Höhe von 70% deren Wertes (ABL) bzw. bis zu 80% (NBL). Der Bund und das jeweilige Bundesland (Rückgaranten) garantieren wiederum 70% (ABL) bzw. bis zu 78,67 % (NBL) der von den Bürgschaftsbanken übernommenen Garantien durch entsprechende Rückgarantien. Bezogen auf die Beteiligung liegt der Anteil der Rückgarantie bei 49% (ABL) bzw. 59 % (NBL).

Die Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften sind in Deutschland seit über 50 Jahren etablierte Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft. Ihr Geschäftszweck ist die Übernahme von Ausfallbürgschaften und Beteiligungsgarantien zugunsten von kleinen und mittelständischen Unternehmen, um die für diese am Kapitalmarkt gegenüber Großunternehmen bestehenden Benachteiligungen auszugleichen. Viele Vorhaben gerade kleiner Unternehmen, die einzelwirtschaftlich sinnvoll und volkswirtschaftlich wünschenswert sind, könnten ohne eine Bürgschaft oder Garantie durch die Bürgschaftsbanken nicht finanziert und damit auch nicht realisiert werden.

Das Instrumentarium der Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften korreliert insofern eng mit dem Ziel des Bundes und der Länder, kleine und mittelständische Unternehmen bei der Erlangung von Krediten und Beteiligungen zu unterstützen. Durch ihre Rückgarantien gegenüber den Bürgschaftsbanken nutzen Bund und Länder das Instrumentarium der Bürgschaftsbanken, um dieses staatliche Förderziel zu erreichen. Dabei möchte die Bundesregierung betonen, dass die Rückbürgschaften und -garantien des Bundes und des jeweiligen Landes keine Beihilfen an die Bürgschaftsbanken darstellen. Durch die Rückbürgschaften/-garantien werden vielmehr allein die Endkreditnehmer/Beteiligungsnehmer begünstigt. Die Bürgschaftsbanken leiten die staatliche Risikoübernahme und damit das Beihilfeelement in vollem Umfang an die Endkreditnehmer weiter. Mit Entscheidung vom 18. 9. 2009 genehmigte die EU-Kommission die von der Bundesregierung notifizierte Methode zur Ermittlung der Beihilfeintensitäten der staatlichen Rückbürgschaften und Rückgarantien für die

Bürgschaftsbanken (N 365/2009). Mit Schreiben vom 4. Juni 2014¹ hat die EU-Kommission mitgeteilt, dass diese Methode auch unter der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) nicht neu notifiziert werden muss, sondern weiter angewandt werden kann.

Prämienzuschussmodell

Das sog. **Prämienzuschussmodell (PZM)** (zur Ausgestaltung s. nächster Abschnitt) wurde der EU-Kommission am 8. April 2010 gemäß Art. 9 Abs. 1 der VO 800/2008 (der damals gültigen AGVO) angezeigt und im Amtsblatt C 197/17 vom 20.7.2010 unter der Referenz-Nr. X 169/10 mit einer Laufzeit bis 31.12. 2013 veröffentlicht. Die VO 1224/2013 (Amtsblatt L 320/22 vom 30. 11. 2013), die die Gültigkeitsdauer der VO 800/2008 auf den 30.06. 2014 verlängerte, bezog auch nach Art. 9 der VO 800/2008 angezeigte Maßnahmen in die Verlängerung ein, „sofern die betreffenden Maßnahmen nicht wesentlich geändert werden“ (Art. 2 VO 1224/2013). Da das PZM nicht verändert worden ist, war es in die Verlängerung bis 30.06.2014 einbezogen.

Soweit das PZM unter der De minimis-Regelung (VO Nr. 1407/2013 Amtsblatt L 352/1 vom 24. 12. 2013) genutzt wird, sind selbstverständlich alle Bestimmungen dieser Regelung, insbesondere auch der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen von 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (Art. 3 (2) VO 1407/2013), zu beachten.

Mit dem PZM werden Garantiezahlungen aus den Rückgarantien von Bund und Ländern für Beteiligungen von privaten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften (MBGen) ebenfalls auf eine Höhe begrenzt, die aufgrund des Höchstbetrages von 200.000 € der De-minimis-Verordnung oder auf Grundlage dieser Anzeige im Rahmen der AGVO zulässig ist.

Das PZM nutzt jedoch den für eine Finanzierung zulässigen Beihilfewert in seiner Qualität als Zuschuss. Dabei kommt der Risikoprämienzuschuss nicht nur für die Unternehmen zum Einsatz, die ausfallen, sondern kann allen Unternehmen in einem rückgarantierten MBG-Portfolio bis zur Höhe des zulässigen Beihilfewertes pro Unternehmen zugute kommen.

¹ COMP/HI/AA/KS/IT/ma D(2014) - 057788

Das PZM hat im Ergebnis das Ziel, die staatlichen Prämienzuschüsse zu bündeln und daraus ein Risikoprämien Guthaben zu bilden, aus dem Garantiezahlungen der Rückgaranten fließen können. Auf dieser Basis handelt es sich bei den Rückgarantien beihilferechtlich um eine marktwirtschaftlich kalkulierte Ausfallversicherung, die durch Prämienzuschüsse gefördert wird.

Ausgestaltung

Sofern eine private mittelständische Kapitalbeteiligungsgesellschaft (MBG) zusammen mit der zuständigen Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft das PZM anwenden möchte, gilt folgendes Verfahren :

1. Die MBG nehmen zum Zusagezeitpunkt einer Beteiligung eine Bewertung des Ausfallrisikos des finanzierten Unternehmens vor. Dabei schätzen sie auch, mit welcher risikogewichteten Ausfallzahlung die Rückgaranten Bund und Land über die gesamte Laufzeit der Beteiligung rechnen müssen.
2. In Höhe dieses prognostizierten Ausfall-Risikos stellt die MBG dem finanzierten Unternehmen eine Risikoprämie in Rechnung.

Die Risikoprämie wird im Zeitpunkt der Bewilligung durch die MBG bzw. Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft nach eigenständigen Maßstäben ermittelt. Die MBG bzw. Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft schätzt dabei auch ein, mit welcher risikogewichteten Ausfallzahlung die Rückgaranten rechnen müssen.

Beispiel: x % Ausfallwahrscheinlichkeit multipliziert mit y € maximale Inanspruchnahme einschließlich Zinsen etc. = Rückgarantenrisiko in Höhe des erwarteten Ausfalls.

S. auch der **Leitfaden**, der als Anhang den Rückgarantieerklärungen der Länder beigelegt ist (s.u.).

3. In Höhe des Rückgarantenrisikos entrichtet das Unternehmen jedoch grundsätzlich keine Risikoprämie². Vielmehr wird in beihilferechtlich zulässiger Höhe eine Risikoprämie auf das Rückgarantenrisiko von den staatlichen Rückgaranten übernommen („Prämienzuschuss“). In Höhe des „Prämienzuschusses“ erhält die Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft eine Anwartschaft auf eine Ausfallentschädigung im Schadensfall. Dazu bucht die Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft den

² Hingegen ist die Risikoprämie auf die Eigenrisiken der MBG und der Bürgschaftsbank im Beteiligungsentgelt enthalten.

„Prämienzuschuss“ in einen sogenannten Prämientopf³. Im Prinzip hat der Prämienzuschuss die gleiche Höhe wie die von der MBG bzw. Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft ermittelte Risikoprämie auf das prognostizierte Rückgarantenrisiko -, allerdings auf die Höhe des zulässigen Beihilfebetrages begrenzt.

4. Etwaige Schadenszahlungen durch die Rückgaranten sind möglich, soweit das für ein rückgarantiertes Portfolio ausgewiesene Risikoprämienguthaben nicht ausgeschöpft ist und damit die Rückgarantenzahlungen beihilferechtlich zulässig sind. Darüber hinausgehende Schäden haben die Bürgschaftsbanken bzw. die MBGen selbst zu tragen.

Die von der Rückgarantieerklärung vorgesehenen Ausfallzahlungen sind somit durch die Höhe des Risikoprämienguthabens begrenzt. Rückgarantenzahlungen können nur erfolgen, soweit sie durch ein Risikoprämienguthaben gedeckt sind. Den oben unter 3. beschriebenen Buchungen in einen „Prämientopf“ steht mithin beihilferechtlich ein fiktiver sog. Prämienzuschuss der Rückgaranten gegenüber. Es verdient noch einmal hervorgehoben zu werden, dass der sog. Prämienzuschuss im – beihilferechtlich relevanten – Zeitpunkt seiner Gewährung keine Zahlung auslöst, sondern lediglich eine Anwartschaft der Bürgschaftsbank für den Schadensfall darstellt; effektive Zahlungen durch die Rückgaranten erfolgen ausschließlich im Schadensfall entsprechend den allgemeinen Bestimmungen der RGE.

Bei der Feststellung der Ausfallwahrscheinlichkeit ist wesentlich, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit von der MBG bzw. Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft zum Zusagezeitpunkt für die Gesamtlaufzeit der Beteiligung prognostiziert werden muss. Es ist unzulässig, das Ausfallrisiko, die verlangte Prämie und den dafür gewährten Prämienzuschuss nur für einen Teilzeitraum (z. B. 3 Jahre) zu bemessen. Zusätzliche Prämienzuschüsse für Risikoprämien dürfen nur gewährt werden, soweit tatsächlich eine Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Beteiligung vorliegt. Eine Zerlegung der für die Gesamtlaufzeit erforderlichen Prämie und des darauf bezogenen Zuschusses auf mehrere Zeiträume ist unzulässig, weil damit die Begrenzung auf die maximale Höhe des zulässigen Beihilfewertes umgangen werden könnte. Eine Handhabung in diesem Sinne hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission in den Gesprächen über das PZM ausdrücklich bestätigt.

Die Risikoprämienguthabenkonten werden grundsätzlich getrennt für jedes Bundesland und jede private mittelständische Beteiligungsgesellschaft geführt, die rückgarantierte Garantien

³ Die Buchung und Überwachung des Prämientopfes obliegt der Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft.

verwendet.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Durch ihre Kurzmitteilung vom 8. April 2010 hat die Bundesregierung der KOM das PZM entsprechend Art. 9 Abs. 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung 800/2008 angezeigt. Mit dem Auslaufen der Übergangsregelung der VO 1224/2013 zum 30. Juni 2014 wird eine neue Anzeige des – inhaltlich unveränderten PZM - unter der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungs-Verordnung - Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187 vom 26. Juni 2014 - erforderlich.

Die Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) setzt voraus, dass die Berechnungsmethode des Prämienzuschussmodells mit den durch die Verordnung aufgestellten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen in Übereinstimmung steht. S. dazu im Einzelnen der Leitfaden (weiter unten). Nach Art. 3 der neuen AGVO müssen Regelungen zur Freistellung die allgemeinen Bedingungen des Kapitels I der AGVO und die relevanten Bedingungen des Kapitels III der AGVO erfüllen.

Unter die zu erfüllenden allgemeinen Voraussetzungen fällt dabei die Anforderung der **Transparenz der Maßnahmen**. Gemäß Artikel 5 Abs. 2 a) AGVO gelten Beihilfen in Form von Zuschüssen als transparent. Im Rahmen des PZM gewährt der Bund Zuschüsse bis zur Höhe des nach der AGVO im jeweiligen Fall zulässigen Beihilfemaximumbetrages, der sich nach der Höhe der von den Bürgschaftsbanken gemäß dem oben dargestellten Verfahren ermittelten Risikoprämie bemisst.

Das PZM beachtet ferner

- die Regeln des Art. 6 AGVO zum Anreizeffekt, soweit nach Art. 6 Nr. 5 lit. (b) erforderlich
- die Kumulationsregeln nach Art. 8 AGVO, einschl. Art. 8 Nr. 5 (Kumulation mit De minimis)

Eine nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte Beihilfe darf nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfemaximumintensität bzw. der entsprechende Beihilfemaximumbetrag nach Maßgabe der AGVO überschritten wird.

- die Publikationsregel des Art. 9 Nr. 1 (b) AGVO, durch diesen Text
- die Monitoring-Regeln des Art. 12 :

Die MBGen und die Bürgschaftsbanken/Garantiegesellschaften, die das PZM unter der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung anwenden, führen ausführliche Aufzeichnungen über die nach der AGVO freigestellten Beihilferegulungen. Diese Aufzeichnungen enthalten alle Angaben, aus denen hervorgeht, dass die in der AGVO festgelegten Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ferner werden Informationen zum Anreizeffekt der Beihilfe und Angaben vorgehalten, anhand deren sich der genaue Betrag der beihilfefähigen Kosten feststellen lässt. Diese Aufzeichnungen können der Kommission auf Ersuchen innerhalb von 20 Arbeitstagen vom Bundeswirtschaftsministerium übermittelt werden.

Des Weiteren muss eine der relevanten besonderen, im Folgenden genannten, Freistellungsvoraussetzungen des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt sein .:

a. Regionale Investitionsbeihilfe

In bestimmten Regionen und Bundesländern soll die Maßnahme als **regionale Investitionsbeihilfe** gemäß Abschnitt 1 dieses Kapitels freigestellt werden. Dafür muss sie nach Art. 13 Abs. 2 in Fördergebieten durchgeführt werden. Das Fördergebiet in Deutschland („Fördergebietskarte“) wurde am 11. März 2014 von der EU-Kommission für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2020 genehmigt

(<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/foerdergebietskarte-ab-07-2014,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>).

Zulässig ist grundsätzlich nur die Förderung von materiellen und immateriellen Erstinvestitionen, Einzelheiten s. Art. 14 Nr. 3 ff AGVO. Die Beihilfeintensität darf die in Art. 14 Nr. 12 definierte Höhe nicht überschreiten. Schließlich ist der Eigenbeitrag in Höhe von 25 % (Einzelheiten s. Art. 14 Nr. 14) zu beachten. Die genannten Einschränkungen lassen also eine Freistellung als Regionalbeihilfe nach Abschnitt 14 AGVO nur in diesen Fällen zu.

b) Investitionsbeihilfe an KMU

Soweit anwendbar, kann auch die Freistellungsmöglichkeit für **Investitionsbeihilfen an KMU** nach Art. 17 AGVO herangezogen werden. Dazu dürfen die begünstigten Unternehmen nur

KMU i.S.d. Anhangs I der AGVO sein. Die Beihilfeintensität darf nur 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen bzw. 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen betragen. Als beihilfefähige Kosten erkennt Art. 17 die Kosten von Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte bzw. die geschätzten Kosten derjenigen Beschäftigung (Lohnkosten) während zweier Jahre, die durch die geförderte Investition direkt geschaffen wird, an.

c) Beihilfe für Unternehmensneugründungen

Im Falle von neuen kleinen Unternehmen, die

- noch nicht fünf Jahre alt sind
- die nicht Folge einer Fusion sind
- die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben,

kommen Prämienzuschüsse bis zur Höhe von 400.000 Euro (600.000 Euro in Regionalfördergebieten) in Frage, Art. 22 AGVO. Diese Beträge können für junge und innovative Unternehmen verdoppelt werden.

d) Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Weiterhin kann das PZM für eine **Förderung von F&E** genutzt werden, wie sie in Art. 25, 28, 29 AGVO freigestellt wird.

d) Umweltschutz- und Energieeffizienzbeihilfen; Naturkatastrophen

Schließlich kann das PZM für Umweltschutz- und Energieeffizienzbeihilfen nach Maßgabe der Art. 36 ff. AGVO sowie zur Bewältigung bestimmter Naturkatastrophen (Art. 50) verwendet werden.

Anhang zur Rückgarantieerklärung Stand 18.07.2014

Prämienzuschussmodell zur Regelung des Höchstbetrages der Zahlungen der Rückgaranten aus den Rückgarantieerklärungen

- Leitfaden -

1. **Beschlussstatus**

Dieser Leitfaden wurde auf Grundlage von Mandaten des Bund-Länder-Ausschusses „Bürgschaften/ Garantien“ und der Geschäftsführungen der privaten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften (MBGen) sowie der Bürgschaftsbanken in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe entworfen.

Die vorliegende technisch überarbeitete Fassung wurde von den Geschäftsführungen der MBGen im Umlaufverfahren zum 30. Juni 2014 gebilligt und sodann vom Bund-Länder-Ausschuss „Bürgschaften/Garantien“ im Umlaufverfahren beschlossen.

Er ist auf alle auf Grundlage der geltenden Rückgarantieerklärungen bewilligten Finanzierungen anwendbar.

2. **Gründe für die Entwicklung des Prämienzuschussmodells (PZM); beihilferechtliche Herleitung**

Mit dem im Folgenden dargestellten Prämienzuschussmodell (PZM) sollen die Schadenszahlungen aus den Rückgarantien von Bund und Ländern für teilweise rückgarantierte Beteiligungen von privaten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften (MBGen) auf eine Höhe begrenzt werden, die auf Grund des europäischen Beihilferechts - einschließlich der geltenden De-minimis-Verordnung - zulässig ist.

2.1 **De-minimis-VO**

Die Europäische Kommission hat mit Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen (Abl. EU L 352/1 vom 24.12.2013 ; De-minimis-VO) neue Bestimmungen für sog. De-minimis-Beihilfen in Kraft gesetzt. Für Bewilligungen ab dem 1. Juli 2014 findet das neue Recht uneingeschränkt Anwendung.

Art. 3 (2) der neuen De-minimis-VO setzt unverändert einen Höchstbetrag von „De-minimis-Beihilfen“ von 200.000 EUR (Ausnahme : für Unternehmen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR) in einem Zeitraum von drei Steuerjahren fest. Dieser Höchstbetrag gilt lt. Schreiben von Direktor Marc Van Hoof der Generaldirektion Wettbewerb an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken vom 16. Januar 2007 auch für Stille Beteiligungen.

2.2 **Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung**

Die Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) setzt voraus, dass die Berechnungsmethode des Prämienzuschussmodells mit den durch die Verordnung aufgestellten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen in Übereinstimmung steht. Nach Art. 3 der neuen AGVO müssen Regelungen zur Freistellung die allgemeinen Bedingungen des Kapitels I der AGVO und die relevanten Bedingungen des Kapitels III der AGVO erfüllen. S. dazu im Einzelnen weiter unten.

3. Ausgestaltung und Wirkungsweise des PZM

3.1 Zielsetzung

Das mit dem PZM verfolgte Ziel ist es, die Rückgarantieleistungen des Bundes und der Länder nur so weit zu begrenzen, wie dies beihilferechtlich erforderlich ist. Das PZM stellt außerdem sicher, dass es in keinem Fall zu einer höheren Ausfallzahlung der Rückgaranten als bisher kommt.

Grundgedanke ist, dass die Möglichkeiten des De-minimis-Freibetrags von 200.000 € pro Beteiligung besser genutzt werden können, wenn

- dieser Freibetrag erstens in seiner Qualität als Zuschuss genutzt wird, der jedem Unternehmen einmal in einem Zeitraum von drei Steuerjahren zugewendet werden darf, und wenn
- zweitens der Betrag von 200.000 € nicht nur für diejenigen Unternehmen Einsatz finden kann, die ausfallen, sondern wenn der Betrag allen Unternehmen in einem rückgarantierten MBG-Portfolio in Form eines Risikoprämienzuschusses in Höhe von bis zu 200.000 € pro Unternehmen zu Gute kommen kann.

Auf dieser Basis handelt es sich bei den Rückgarantien beihilferechtlich um eine marktwirtschaftlich kalkulierte Ausfallversicherung, die durch Prämienzuschüsse gefördert wird.

Das Prämienzuschussmodell hat also im Ergebnis das Ziel, die staatlichen Prämienzuschüsse zu bündeln und daraus ein Risikoprämien Guthaben zu bilden, aus dem Garantiezahlungen der Rückgaranten fließen können. Der sich ergebende **Betrag des Risikoguthabens** wird nachfolgend als **PZM-Höchstbetrag** bezeichnet.

3.2 Grundzüge

Für Zwecke der rückgarantierten MBG-Beteiligungen wird das PZM in Grundzügen wie folgt ausgestaltet:

Die Implementierung des PZM erfolgt in enger Abstimmung zwischen Bürgschaftsbanken/ Garantiegesellschaften und MBGen. Zur Vereinfachung werden in der folgenden Darstellung im Wesentlichen die MBGen betrachtet.

Die MBGen nehmen zum Zusagezeitpunkt einer Beteiligung eine Bewertung des Ausfallrisikos des finanzierten Unternehmens vor. Dabei schätzen sie, mit welcher risikogewichteten Ausfallzahlung die Rückgaranten Bund und Land über die gesamte Laufzeit der Beteiligung rechnen müssen.

Die Rückgaranten verlangen in Höhe dieses prognostizierten Risikos vom finanzierten Unternehmen eine Risikoprämie, die dem Unternehmen seitens der als Marktpartner agierenden MBG bzw. Bürgschaftsbank in Rechnung gestellt wird. Gleichzeitig gewähren die Rückgaranten einen Prämienzuschuss in gleicher Höhe - also in Höhe des prognostizierten Rückgarantenrisikos -, der auf maximal 200.000 € pro Beteiligung innerhalb der ersten drei Jahre begrenzt ist. **Der Prämienzuschuss kann nur gegen eine zu Gunsten der Rückgaranten zu zahlende Risikoprämie verrechnet werden; Zahlungen statt Verrechnungen erfolgen nicht.**

Begünstigte des immer gegen eine Risikoprämie zu verrechnenden Prämienzuschusses können nur die MBG-finanzierten Unternehmen sein; deshalb müssen die verrechnungsfähigen Ansprüche aus der Risikoprämie und dem Risikozuschuss mit den finanzierten Unternehmen geregelt werden. Das Unternehmen beantragt (mittelbar) bei den laut Ausgleichsvertrag zuständigen Länderrückgaranten eine Risikodeckung gegen eine Risikoprämie in der von den MBGen ermittelten Höhe, die das Unternehmen für den Fall eines Finanzierungsschadens an die Garanten abtritt; außerdem beantragt das Unternehmen einen Prämienzuschuss, der mit der in Rechnung gestellten Risikoprämie verrechnet wird. Im Falle einer Gewährung des Prämienzuschusses als De-minimis-Beihilfe wird das Risikoprämien(zuschuss)verfahren gekoppelt mit dem Verfahren der Ausstellung einer De-minimis-Bescheinigung (s. u.).

Schadenszahlungen leisten die Rückgaranten nur, soweit die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

- Erstens zahlen die Rückgaranten - wie bisher - nur, soweit die Regelungen der Rückgarantieerklärung eine Zahlung vorsehen.

- Zweitens leisten die Rückgaranten die laut Rückgarantieerklärung vorgesehene Ausfallzahlung nur, soweit das für ein rückgarantiertes Portfolio ausgewiesene Risikoprämien Guthaben nicht ausgeschöpft ist und damit Rückgarantenzahlungen beihilferechtlich zulässig sind; darüber hinaus gehende Schäden, die bisher gemäß Rückgarantieerklärung erstattungsfähig waren, haben die Garanten bzw. die MBGen selbst zu tragen.

Die von der Rückgarantieerklärung vorgesehenen Ausfallzahlungen werden somit auf die Höhe des Risikoprämien Guthabens gedeckelt, und die Zahlungen aus dem Risikoprämien Guthaben werden durch die laut Rückgarantieerklärung vorgesehenen Ausfallzahlungen gedeckelt. Damit findet immer eine Begrenzung der Ausfallzahlungen auf die niedrigere beider Obergrenzen statt.

Über die Rückgarantenzahlungen wird im bewährten Verfahren entschieden, wobei zusätzlich geprüft werden muss, ob eine Rückgarantenzahlung auch durch ein Risikoprämien Guthaben gedeckt ist. Da Risikoprämienanspruch und Risikoprämienzuschuss immer zeitgleich und vollständig gegeneinander aufgerechnet werden, wird kein Bedarf für eine Etatisierung in einem Haushaltstitel gesehen. Haushalterisch begrenzt das Risikoprämien(zuschuss)modell die nach den Rückgarantieerklärungen vorgesehenen Ausfallzahlungen auf die beihilferechtlich maximal zulässige Höhe.

3.3 Inhalt und Handhabung des PZM

3.3.1 Ermittlung des für die einzelne Beteiligung zulässigen staatlichen Prämienzuschusses

Der für jede Beteiligung zulässige staatliche Prämienzuschuss bemisst sich nach der Höhe der Beteiligungssumme, nach dem Rückgarantieanteil und nach der Ausfallwahrscheinlichkeit der jeweiligen Beteiligung.

Die Risikoprämie ist im Zeitpunkt der Bewilligung durch die MBG bzw. Bürgschaftsbank/ Garantiegesellschaft nach eigenständigen Maßstäben zu ermitteln.

Die MBG hat dabei zu schätzen, mit welcher risikogewichteten Ausfallzahlung die Rückgaranten rechnen müssen

Beispiel: x % Ausfallwahrscheinlichkeit \times y € maximale Inanspruchnahme einschließlich Zinsen etc. = Rückgarantenrisiko in Höhe des erwarteten Ausfalls.

Bei der Feststellung der **Ausfallwahrscheinlichkeit** ist **wesentlich**, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit von der MBG zum Zusagezeitpunkt **für die Gesamtlaufzeit der Beteiligung** prognostiziert werden muss. Dies gilt auch bei einer Gewährung von Prämienzuschüssen auf De-minimis-Basis. Es ist beihilferechtlich unzulässig, das Ausfallrisiko, die verlangte Prämie und den dafür gewährten Prämienzuschuss nur für einen Teilzeitraum (z. B. 3 Jahre) zu bemessen. Zusätzliche Prämienzuschüsse für Risikoprämien innerhalb und nach den ersten drei Steuerjahren dürfen beihilferechtlich nur gewährt werden, soweit tatsächlich eine Verschlechterung des Risikos vorliegt. Eine Zerlegung der für die Gesamtlaufzeit erforderlichen Prämie und des darauf bezogenen Zuschusses auf mehrere 3-Jahreszeiträume ist unzulässig, weil damit die Begrenzung auf 200.000 € umgangen würde. Eine Handhabung in diesem Sinne hat das BMWi der Europäischen Kommission in den Gesprächen über das PZM ausdrücklich bestätigt.

Für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Beteiligung ist ein in sich schlüssiges, nachvollziehbares und allgemein anerkanntes Verfahren festzulegen. Gruppenbildungen bei den Beteiligungen - z. B. für Existenzgründungen, bestehende Unternehmen in der Wachstumsphase oder innovative Unternehmen sowie die Berücksichtigung regionaler Aspekte - sind zulässig.

3.3.1.1 Stufen der Ermittlung des zulässigen staatlichen Prämienzuschusses für die einzelne Beteiligung

1. Stufe:

Zur Ermittlung des Prämienzuschusses für die einzelne Beteiligung ist zunächst die Beteiligungssumme mit dem rückgarantierten Anteil anzusetzen. Der sich ergebende Betrag ist mit der Ausfallwahrscheinlichkeit der Beteiligung zu multiplizieren. Das Produkt ergibt den maßgeblichen

Prämienzuschussbetrag. Die folgenden Beispiele beziehen sich auf die alten Bundesländer (Rückgarantieanteil 49 %).

Beispiel: Beteiligung über 1 Mio. €, Anteil der Rückgaranten 49 %, Ausfallwahrscheinlichkeit 50 %, **Berechnung:** 490.000 € (rückgarantierter Anteil) mal 50 % ergibt einen Prämienzuschussbetrag in Höhe von 245.000 €.

2. Stufe:

Für die Berücksichtigung des Prämienzuschusses im Rahmen der Bildung des **PZM-Höchstbetrags** bestehen Obergrenzen, je nach beihilferechtlicher Grundlage (De-minimis oder AGVO). Das folgende Beispiel orientiert sich an der De-minimis-Regelung :

200.000 € für die ersten drei Steuerjahre der Laufzeit der Beteiligung

Beispiel: wie oben 1. Stufe Von dem konkret ermittelten Betrag in Höhe von 245.000 € kann ein Betrag in Höhe von 200.000 € dem PZM-Höchstbetrag zugerechnet werden. Der verbleibende Betrag von 45.000 € kann keine Berücksichtigung bei Bildung des **PZM-Höchstbetrags** finden.

Zweites **Beispiel:** Beteiligung über 500.000 €, Anteil der Rückgaranten 49 %, Ausfallwahrscheinlichkeit 50 %.

Berechnung: 245.000 € (rückgarantierter Anteil) mal 50 % ergibt einen Prämienzuschussbetrag in Höhe von 122.500 €. In diesem Fall kann der volle Betrag sofort dem **PZM-Höchstbetrag** zugerechnet werden.

3. Stufe:

Neubewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit und nachträgliche Erhöhung des Prämienzuschusses

Falls bei Ermittlung des Prämienzuschusses für die jeweilige Beteiligung die in Stufe 2 genannte Obergrenze von 200.000 € nicht erreicht wird, ist eine jährliche Neubewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit – wiederum bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Beteiligung - zulässig. Hat sich die Ausfallwahrscheinlichkeit erhöht, so kann der Prämienzuschuss unter Berücksichtigung der erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeit neu ermittelt werden. Ein etwaiger Differenzbetrag zum bisherigen Prämienzuschuss kann dem **PZM-Höchstbetrag** zugerechnet werden. Die Umstände, die zu einer veränderten Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit führen, sind zu dokumentieren.

Durch die Neubewertung darf die Obergrenze von 200.000 € pro Beteiligung in den ersten drei Steuerjahren der Laufzeit der Beteiligung nicht überschritten werden.

4. Stufe:

Neubewertung nach Ablauf der ersten drei Steuerjahre der Laufzeit der Beteiligung

Nach den ersten drei Steuerjahren der Laufzeit der Beteiligung ist eine Neubewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit möglich. **Zusätzliche Prämienzuschüsse dürfen nach Ablauf der ersten drei Steuerjahre beihilferechtlich jedoch nur gewährt werden, wenn tatsächlich eine Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Beteiligung vorliegt.** Diese ist zu begründen und zu dokumentieren.

Der sich zulässigerweise ergebende erneute Prämienzuschuss ist wiederum bis zur Höhe von maximal 200.000 € pro Beteiligung dem **PZM-Höchstbetrag** zuzurechnen.

3.3.1.2 Einbindung des begünstigten Beteiligungsunternehmens

Soweit der Prämienzuschuss als De-minimis-Beihilfe gewährt wird, muss das durch die Rückgarantien begünstigte Beteiligungsunternehmen akzeptieren, dass es in der ermittelten Höhe De-minimis-Beihilfevolumen verbraucht und dieses für andere Förderungen - z.B. parallele Bürgschaftsfinanzierungen - nicht mehr nutzen kann.

In den Beteiligungsverträgen mit den Beteiligungsunternehmen sollte die MBG bzw. Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft in ihrem eigenen Interesse sicherstellen, dass die MBG bzw. Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft zu den Neubewertungen gemäß Stufe 3 und 4 zivilrechtlich befugt ist und sich die Beteiligungsunternehmen ggf. mit einer zusätzlichen Belastung des De-minimis-Beihilfevolumens einverstanden erklären müssen.

3.3.1.3 Rückzahlungen von Beteiligungen durch die Beteiligungsunternehmen

Rückzahlungen von Beteiligungen durch Beteiligungsunternehmen mindern den **PZM-Höchstbetrag** nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um planmäßige oder außerplanmäßige Rückzahlungen handelt.

3.3.1.4 Verlängerung der Beteiligungslaufzeit

Die Verlängerung der Beteiligungslaufzeit (Verlängerung der Garantiefrist) ist wie eine neue Beihilfe zu behandeln (Ausnahme : Die Verlängerung der Beteiligungslaufzeit dient der Schadensminimierung und genügt dem private-creditor-Test).

3.3.2 Bildung des PZM-Höchstbetrags durch die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft

Zur Bildung des PZM-Höchstbetrags werden die von der Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft für alle garantierten Beteiligungen des Geschäftsbetriebs nach Ziffer 3.3.1 ermittelten Prämienzuschüsse addiert.

Von dieser Summe sind die tatsächlich geleisteten Garantiezahlungen der Rückgaranten an die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft jeweils abzusetzen.

Der so ermittelte Betrag ergibt den für die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft maßgeblichen **PZM-Höchstbetrag**, bis zu dem Zahlungen der Rückgaranten an die Bürgschaftsbanken bzw. Garantiegesellschaften zulässig sind und damit Ausfallzahlungen der Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft an die MBGen im Rahmen der Rückgarantieerklärungen rückgarantiert sind. Darüber hinausgehende Zahlungen werden von den Rückgaranten nicht geschuldet.

Der **PZM-Höchstbetrag** wird bei der Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft fortlaufend gebildet. Er ist im Rahmen des Jahresabschlusses der Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft gesondert auszuweisen. Auf Ziffer 3.3.4 dieses Leitfadens wird Bezug genommen.

Risikoprämien Guthaben, die endgültig nicht durch die nach der Rückgarantieerklärung zustehenden Ausfallzahlungen verbraucht werden, verfallen.

Eine Veräußerung von theoretischen Risikoprämien Guthaben aus den PZM-Höchstbeträgen ist nicht möglich.

S. auch die graphische Darstellung in der Anlage.

3.3.3 Zusammenlegung der PZM-Höchstbeträge mehrerer Beteiligungsgesellschaften

Die Risikoprämien Guthabenkonten werden grundsätzlich getrennt für jede rückgarantierte Beteiligungsgesellschaft geführt. Mehrere Beteiligungsgesellschaften (in einem Bundesland), die einem oder mehreren Garanten zuzuordnen sind, können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Garanten beantragen, dass für sie ein gemeinsames Risikoprämien Guthabenkonto geführt wird (Risikogemeinschaften). Diese Risikogemeinschaften werden behandelt wie einzelne Beteiligungsgesellschaften, d.h. es werden in dem in den Rückgarantieerklärungen geregeltem Umfang bei Schäden Ausfälle bis zur Guthabenshöhe der Prämienkonten an den berechtigt Anfordernden ausgezahlt. Weitergehende Regelungen zur Verteilung der Ausfallzahlungsansprüche können diese Risikogemeinschaften im Innenverhältnis treffen.

3.3.4 Dokumentation und Prüfung der Entwicklung des PZM-Höchstbetrags

Die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft ist verpflichtet, die Entwicklung des **PZM-Höchstbetrags** laufend zu dokumentieren und in ihrem Jahresabschluss gesondert auszuweisen. Den Rückgaranten stehen die notwendigen Informations- und Kontrollrechte zu.

3.3.5 De-minimis-Bescheinigung

Soweit Prämienzuschüsse auf De-minimis-Basis gewährt werden, ist das Antragsverfahren „Risikoprämien(zuschuss)“ zu verbinden mit dem seitens der Bürgschaftsbanken/Garantiegesellschaften und MBGen bereits implementierten De-minimis-Dokumentations- und Informationsverfahren.

Die De-minimis-Bescheinigung wird weiterhin durch die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft ausgestellt.

3.3.6 Kumulierung mehrerer öffentlicher Zuschüsse

Die strengen Kumulierungsbegrenzungen der Art. 5 (2) De-minimis-VO Nr. 1407/2013 sowie von Art. 8 AGVO (VO Nr. 651/2014) sind zu beachten.

3.3.7 EU Definition des Unternehmensbegriffs

Der im Rahmen dieses Leitfadens gebrauchte Begriff des Beteiligungsunternehmens richtet sich nach der Definition der EU. Laut Erwägungsgrund Nr. 4 der VO Nr. 1407/2013 ist Unternehmen „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.